

§ 3

Betretungs- und Befahrverbot

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung gilt ein generelles Betretungs- und Befahrverbot.

§ 4

Ausnahmeregelungen, Ausnahmegenehmigung

1. Von dem Verbot des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landschaftsschutzbehörden,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung,
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, die mit der Erforschung und Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind,
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste bzw. Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Einsätze.
2. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Bramsche als örtlich zuständige Ordnungsbehörde, nach Rücksprache mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Niedersachsen, Forstrevier Scheelenhorst, 49401 Damme, über die Ausnahmen nach Absatz 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen vom Verbot des § 3 dieser Verordnung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.

2. Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bramsche, den

STADT BRAMSCHE

Siegel

Bürgermeisterin